

Sachverständigengebühren.

§ 84

Der Sachverständige hat nach Maßgabe der Gebührenordnung Anspruch auf Entschädigung für Zeitversäumnis, auf Erstattung der ihm verursachten Kosten und außerdem auf angemessene Vergütung für seine Mühewaltung.

Sachverständige Zeugen.

§ 85

Soweit zum Beweise vergangener Tatsachen oder Zustände, zu deren Wahrnehmung eine besondere Sachkunde erforderlich war, sachkundige Personen zu vernehmen sind, kommen die Vorschriften über den Zeugenbeweis zur Anwendung.

Augenschein.

§ 86

Findet die Einnahme eines richterlichen Augenscheins statt, so ist im Protokoll der **Vorgefundene** Sachbestand festzustellen und darüber **Auskunft** zu geben, welche Spuren oder Merkmale, deren Vorhandensein nach der besonderen Beschaffenheit des Falles vermutet werden konnte, gefehlt haben.

Aura.: Durch Art. 2 § 7 der 4. VO zur Vereinfachung der Strafrechtspflege vom 13. Dezember 1944 (RGBl. I S. 339) war der Staatsanwalt ermächtigt worden, ohne Hinzuziehung eines Richters und eines gerichtlichen Urkundsbeamten einen Augenschein und eine Leichenschau vorzunehmen sowie eine Leichenöffnung vornehmen zu lassen.

Leichenschau, Leichenöffnung.

§ 87

(1) Die richterliche Leichenschau wird unter Zuziehung eines Arztes, die Leichenöffnung im Beisein des Richters von zwei Ärzten, unter welchen sich ein Gerichtsarzt befinden muß, vorgenommen. Dem Arzte, welcher den Verstorbenen in der dem Tode unmittelbar vorausgegangenen Krankheit behandelt hat, ist die Leichenöffnung nicht zu-